

Obligatorische Wohnungszählung 1930

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **3 (1928)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obligatorische Wohnungszählung 1930

Im Jahre 1930 findet wieder die alle 10 Jahre sich wiederholende Volkszählung statt. Es wäre nun von grosser Bedeutung, wenn bei dieser Gelegenheit auch wieder eine Wohnungszählung stattfinden würde, wie dies 1910 und 1920 der Fall war; sie müsste aber vom Bundesrat als obligatorische Zählung angeordnet werden, damit sie in allen Städten und Gemeinden gleicher Grösse angeordnet und auch recht sorgfältig durchgeführt und nachher gleichmässig, wie früher verarbeitet werde.

Um dies zu erreichen, hat der Zentralvorstand, wie auch andere Verbände, am 13. April 1928 eine Eingabe folgenden Inhaltes an das Schweiz. Departement des Innern gerichtet:

«Zur Begründung verweisen wir auf die ausserordentlich grosse soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Wohnungsproblems hin. Die Kantone und vorab die Städte und Gemeinden haben sich in den letzten 10 Jahren fortgesetzt damit befassen und grosse Aufwendungen und wichtige Anordnungen für dessen Regelung treffen müssen. Die Wohnungsfrage ist auch in der Schweiz zu einem der wichtigsten Zweige der kantonalen und kommunalen Aufgaben geworden. Zuverlässige Anordnungen und Beschlüsse können nun aber richtigerweise nur auf Grund einer einwandfreien Wohnungszählung getroffen werden. Deshalb hat der Bundesrat mit Recht in den Jahren 1910 und 1920 die Durchführung von eidgen. Wohnungszählungen angeordnet. Wir sind aber in der Schweiz noch nicht überall aus der Wohnungsnot heraus; denn noch in einer Reihe von Gemeinden besteht Not an kleinen und besonders an billigen Wohnungen. Die Preisnot wird aber nicht sehr rasch beendet sein und den Behörden in den kommenden Jahren manche Ausgabe stellen. Sie hat ihre Rückwirkungen auf die Art der Wohnungsbenutzung, die Dichte der Bewohnung, die Untermietverhältnisse, die Haushaltzusammensetzung. Je mehr die Ge-

meinden sodann sich für eine hygienisch einwandfreie Bewerbung der Wohnungen bemühen, also der Wohnungspflege und Wohnungsinspektion ihr Interesse entgegenbringen, desto eher müssen sie vorerst über Feststellungen verfügen, die dartun, ob überhaupt Anlass zu solchen fürsorglichen Massnahmen der Behörden vorhanden sei. Diese Grundlagen vermag aber nur eine allgemeine Wohnungszählung zu vermitteln. Die Erhebung im Jahre 1930 ist umso notwendiger und wichtiger, als sie zusammen mit den Wohnungszählungen von 1910 und 1920 ein wichtiges Vergleichsmaterial schafft.

Eine solche Wohnungszählung sollte, wie bisher durch Bundesbeschluss angeordnet und der Entscheid über ihre Durchführung nicht den einzelnen Gemeinden überlassen werden. Allzuleicht könnte in diesem Falle das Bestreben nach Vermeidung der entstehenden Auslagen das Urteil über die Notwendigkeit der Zählung beeinflussen. Auch könnte die Gleichartigkeit der Durchführung leiden und damit die Vergleichbarkeit der Resultate überhaupt. Einer vom Bund angeordneten Wohnungszählung wird eher die ihr tatsächlich zukommende Bedeutung beigemessen, als wenn sie nur von der Gemeinde beschlossen wird, was auch auf die Sorgfalt ihrer Ausführung einwirkt. Es handelt sich um eine Frage von so allgemeiner Bedeutung, dass der Bund unseres Erachtens hier mithelfend eingreifen muss, ob schon er sich sonst in Fragen des Wohnungswesens nicht als kompetent erachtet. Deshalb rechtfertigt es sich auch, dass der Bund die für die Durchführung und nachherige Auszahlung notwendigen Mittel aufbringt. Um den Umfang der Arbeiten und Kosten auf das Notwendigste zu beschränken, empfehlen wir Ihnen, die Wohnungszählung auf Städte und Ortschaften von mindestens 5000 Einwohnern und Vororte solcher auszudehnen.»

Die Eingabe ist dem Eidgen. Statistischen Bureau überwiesen worden. Hoffentlich entscheidet der Bundesrat im Sinne des Antrages.

Ländliche Gartenstädte (Anlässlich des Todes Ebenezer Howards 1. Mai 1928)

L. K.-r. Die Bodenspekulation und der Hauswucher mit ihrem Gefolge schlimmsten Wohnungselendes gehören zu den hässlichsten Begleiterscheinungen des modernen Industrialismus, dessen Vorzüge sie grossenteils wieder aufheben. Die Anhäufung riesiger Proletariemengen in den heutigen Grossstädten zeitigt jene jammervollen Behausungszustände, mit deren Verbesserungen die rührigen Wohnungsreformerkreise sich befassen. Diese ersannen — besonders in Deutschland und England — allerlei Mittel zur Abhilfe, und die Abhilfe hatte schon schöne Fortschritte gemacht, als der Weltkrieg mit seiner Baukrise ihnen Halt bot. So bleibt denn noch immer das meiste zu tun.

Am aussichtsreichsten und wertvollsten erscheint mir jene Reformrichtung, die auf «Dezentralisierung» der Industrie, auf ihre Verlegung in Kleinstädte und Dörfer hinarbeitet, mindestens aber auf die Bereitstellung gesunder, billiger Arbeiterwohnungen an der Peripherie oder in der Nähe der Grosstädte unter Schaffung angemessener und wohlfeiler Verkehrserleichterungen. Ein wichtiger Vorzug dieses Systems ist, dass die Bodenpreise «draussen» selbstverständlich niedriger sind als in der dichtbevölkerten Stadt selbst. Noch niedriger sind sie naturgemäss in noch grösserer Entfernung von den Riesenstädten, und diesen Umstand hat zu dem Gedanken geführt, die Errichtung ganz neuer, eigens und zielbewusst anzulagernder «Gartenstädte» zu empfehlen, die in ihrer Ausdehnung beschränkt sein und neben Ansiedlern, Landwirten, Kaufleuten usw. eine Anzahl von Fabriken nebst ihrem Arbeiter- und Beamtenpersonal unter Schaffung sehr günstiger Wohnungsverhältnisse aufnehmen sollen.

Es handelt sich da nicht um beliebige Städte mit einer grösseren Anzahl von Gärten, sondern, um, wie gesagt, ziel-

bewusst gestaltete mittelgrosse Siedlungen auf wohlfeilem Gelände, das unter Ausschluss jeder Spekulationsmöglichkeit dauernd im Obereigentum des Gemeinwesens erhalten bleibt und wovon der weitaus grössere Teil nicht überbaut werden darf. Jedes Haus muss einen Garten haben, die Strassen müssen breit sein und ausserdem sind ausgedehnte «grüne Gürtel» anzulegen, so dass unter keinen Umständen Uebervölkerung entstehen kann. Dieser erst 1899 aufgebaute Gartenstadtgedanke hat sehr rasch Wurzel gefasst, greift immer mehr um sich und beginnt bereits die gesamte Städtebaupolitik zu befruchten. Die Gartenstadtbewegung gehört zu den praktischsten, wichtigsten, zukunftsreichsten und daher beachtenswertesten Bestrebungen im Gebiete der heutigen Sozialreform. Ihren Beginn verdankt sie dem am 1. Mai verstorbenen Engländer Sir Ebenezer Howard*) von dem der gegenwärtige Unterstaatssekretär des Auswärtigen, Cecil Harmsworth, erklärt hat, dass «dereinstige Geschichtsschreiber ihn als einen der allerbedeutendsten Förderer des Gemeinwohls in unserer Zeit hinstellen werden». 1899 veröffentlichte Howard «Garden cities of to-morrow**»). Das Aufsehen, welches dieses Buch erregte, führte unter seinem Beistand zur Gründung einer «Gartenstadtgesellschaft» mit einem Kapital von £ 500,000 (750,000 Fr.) zum Zwecke

*) Geboren in London am 29. Januar 1850.

***) Deutsche Ausgabe: «Gartenstädte in Sicht», 1908 bei Eugen Diederichs in Jena erschienen, eingeleitet von Prof. Dr. Franz Oppenheimer.